KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Nachlasspfleger und Betreuer

und

ANTWORT

der Landesregierung

- 1. Wie viele Nachlasspfleger und Betreuer sind in den Amtsgerichtsbezirken seit 2017 bis heute tätig?
- 2. Wie viele Nachlassfälle und Betreuungsverhältnisse wurden seit 2017 jährlich pro Nachlasspfleger/Betreuer
 - a) durchschnittlich,
 - b) verteilt auf die einzelnen Nachlasspfleger/Betreuer,
 - c) prozentual verteilt, bezogen auf die einzelnen bestellten Nachlasspfleger/Betreuer,

bearbeitet?

- 3. Wie hoch ist die durchschnittliche Vergütung
 - a) pro Nachlasspflegschaft/Betreuungsverhältnis,
 - b) pro Nachlasspflegschaft/Betreuungsverhältnis im Jahr seit 2017,
 - c) prozentual verteilt, bezogen auf die einzelnen bestellten Nachlasspfleger/Betreuer?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Anzahl der in den Amtsgerichtsbezirken jeweils tätigen Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger und Betreuerinnen und Betreuer wird statistisch nicht erhoben. In Anbetracht der großen Menge an vorhandenen Nachlass- und Betreuungsverfahren – allein über 34 000 anhängige Betreuungsverfahren und über 13 000 jährlich neu registrierte Nachlasssachen – wäre eine händische Auswertung der Akten mit einem Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre. Dies wirkt sich auf die Beantwortung der Fragen 1, 2 a), b) und c) und 3 c) aus.

Aus der bundeseinheitlichen Statistik in Verfahren des Betreuungsgerichtes (B-Statistik), die in Mecklenburg-Vorpommern beginnend mit dem Jahr 2018 eingeführt wurde, kann die Zahl der bestellten Betreuerinnen und bestellten Betreuer im Bestand an fortdauernden Betreuungen mitgeteilt werden. Auf wie viele einzelne Betreuerinnen und Betreuer sich diese Gesamtzahl an Betreuerbestellungen verteilt, ist ohne den oben beschriebenen Aufwand nicht ermittelbar. Für den Anfragezeitraum stehen die Angaben aus der B-Statistik aufgrund von fehlerhaften Daten im Anfangsjahr 2018 und Softwareproblemen für die Jahre 2020 und 2021 nur für die Jahre 2019, 2022 und das 1. Halbjahr 2023 zur Verfügung.

Amtsgericht	In den Verfahren im Bestand an fortdauernden Betreuungen sind insgesamt an Betreuerinnen/Betreuern bestellt		
	2019	2022	1. Halbjahr 2023*
Greifswald	3 283	3 703	3 483
Güstrow	2 555	3 124	2 898
Ludwigslust	3 343	4 317	4 088
Neubrandenburg	4 118	4 509	4 173
Pasewalk	2 660	2 746	2 590
Rostock	4 339	4 521	4 195
Schwerin	2 133	2 409	2 253
Stralsund	4 056	4 418	4 197
Waren	1 947	2 024	1 792
Wismar	2 519	2 783	2 647
Mecklenburg-Vorpommern (gesamt)	30 978	34 554	32 316

Die Auswertungen für den 30. Juni 2023 sind noch nicht abschließend auf Validität und Plausibilität geprüft, werden für die Beantwortung der Anfrage aber bereits vorbehaltlich verwendet.

Von den angegebenen Bestellungen sind sowohl Bestellungen von Familienangehörigen, sonstige(n) ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als berufliche Betreuerinnen und Betreuer, sonstigen Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern, Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuern als auch Sonstigen (Behördenbetreuerinnen und Behördenbetreuer, Verein, Behörde) umfasst.

Vergleichbare Daten werden für die Nachlassverfahren nicht erhoben.

In Frage 3 a) und 3 b) wird die Frage der durchschnittlichen Vergütung pro Nachlass-pflegschaft/Betreuungsverhältnis gestellt. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können wählen, ob sie jede einzelne Aufwendung abrechnen und belegen wollen, oder ob sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, zur Abgeltung des Anspruchs auf Aufwendungsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung zu beanspruchen.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erhalten anstelle eines Aufwendungsersatzes dann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 1908i, § 1835a BGB a. F. (ab 1. Januar 2023 – § 1878 BGB) in Höhe von aktuell 425 Euro. Berufliche Betreuerinnen und Betreuer erhalten anstelle des Aufwendungsersatzes eine Vergütung. Die der Betreuerin/dem Betreuer nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) zu bewilligende Vergütung bestimmt sich nach monatlichen Fallpauschalen, die sich nach der beruflichen Qualifikation der Betreuerin/des Betreuers, der Dauer der geführten Betreuung, dem gewöhnlichen Aufenthalt der betreuten Person und deren Vermögensstatus richtet (§§ 8, 9 VBVG) und die in den Vergütungstabellen A bis C der Anlage festgelegt sind. Hierbei reichen die monatlichen Pauschalen von 62 Euro (Vergütungstabelle A, ab dem 25. Monat und Aufenthalt in einer stationären Einrichtung, mittellose Betreuerin/mittelloser Betreuter) bis zu 486 Euro (Vergütungstabelle C, in den ersten drei Monaten, in einer anderen Wohnform, Betreuter nicht mittellos).

Die bestellten Betreuerinnen und Betreuer erhalten den Aufwendungsersatz, die Aufwandsentschädigung und die Vergütung aus dem Vermögen des Betreuten. Bei Mittellosigkeit können diese aus der Staatskasse verlangt werden. Die Zahlungen aus der Staatskasse an Betreuerinnen und Betreuer sind im Einzelplan 09, Kapitel 0902 und den Titeln 526.18 und 526.19 veranschlagt und haben sich in den Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung, Vergütung für Betreuerinnen/Betreuer aus der Staatskasse in Euro		
2017	28 192 498		
2018	29 567 634		
2019	29 344 944		
2020	34 037 899		
2021	33 465 363		
2022	33 060 135		
1. Halbjahr 2023	18 890 109		

Die Zahl der Verfahren, in denen die Betreuerinnen und Betreuer ihre Zahlungen aus der Staatskasse erhalten haben, wird in der B-Statistik nicht erfasst. Gleichfalls liegen zusammenfassende Daten zur Höhe der Entnahmen von Betreuerinnen und Betreuern aus den Vermögen der Betreuten nicht vor. Die durchschnittliche Höhe der Vergütung je Betreuerverhältnis ist daher rechnerisch nicht ermittelbar.